



Fragen & Antworten zur Schülerunfallversicherung:

Praktika allgemein bildender Schulen

Die Schüler allgemein bildender Schulen in Baden-Württemberg gehören während der Teilnahme

- am regulären stundenplanmäßigen Unterricht,
- an offiziellen, von der Schulleitung genehmigten Schulveranstaltungen und
- an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen sowie
- auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen

dem bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII an.

1) Unter welchen Voraussetzungen ist die Teilnahme von den Schülern an Praktika versichert?

Die Teilnahme an schulisch verpflichtenden Praktika, die den Übergang von der Schule in das Berufsleben erleich-

tern oder der Berufsfindung dienen sollen, insbesondere Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika, Maßnahmen zur Berufswegeorientierung, sind als schulische Veranstaltungen versichert, wenn sie im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule unter Einwirkung schulischer Aufsichtsmaßnahmen stattfinden.

Die schulrechtliche Organisation, Ausgestaltung und Überwachung dieser Praktika richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift „Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 28.07.2007 (Kultus und Unterricht (KuU) Nr. 14-15, S. 125-127), wonach beispielsweise hierfür bestimmte Lehrkräfte in den Schulen verantwortlich sind, denen die schulische Aufsichtspflicht und die Koordination mit den Praktikumsunternehmen obliegt etc.

Liegt eine Schulveranstaltung in diesem Sinne vor, sind die die Praktika absolvierenden Schüler unfallversichert.

2) Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz, wenn das Praktikum in den Schulferien oder schulfreien Tagen stattfindet?

Sind die vorab genannten Kriterien erfüllt, ist auch die Durchführung von Praktika in den Ferien oder an schulfreien Tagen unfallversichert.

3) Wie steht es um den Unfallversicherungsschutz bei Praktika, die nicht von der Schule organisiert bzw. freiwillig absolviert werden?

Absolvieren Schüler Praktika bei inländischen Unternehmen, die nicht von der Schule unter den vorgenannten Kriterien organisiert werden, kommt für die Praktikanten/Praktikantinnen Versicherungsschutz bei den Unfallversicherungsträgern/Fach-Berufsgenossenschaften in Betracht, bei denen der jeweilige Praktikumsbetrieb Mitglied ist.

Es empfiehlt sich dies im Vorfeld mit dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger/der Fach-Berufsgenossenschaft abzuklären.

4) Sind Schüler auch während der Teilnahme an Praktika im Ausland versichert?

Nach der Verwaltungsvorschrift „Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 28.07.2007 haben Betriebe und Einrichtungen in der Region der jeweiligen Schule bei der Auswahl der Praktikums- bzw. Erkundungsstellen Priorität. Im Einzelfall kommen aber auch weiter entfernte bzw. auch im Ausland gelegene Praktikumsstellen in Betracht, wenn die Zielsetzungen der Praktika oder Erkundungen in der Region nicht oder nur teilweise zu erreichen sind.

Werden die im Ausland stattfindenden Praktika im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt, d. h. durch die verantwortlichen Lehrkräfte ausgestaltet, durchgeführt, überwacht und mit den Praktikumsunternehmen koordiniert, sind auch diese unfallversichert.

Da kein Unfallversicherungsschutz rund um die Uhr besteht und die Unfallkasse Baden-Württemberg Leistungen nur bei Eintritt eines Versicherungsfalls (z. B. Unfall im ausländischen Praktikumsbetrieb oder auf dem Weg von der Unterkunft zum Praktikumsbetrieb etc.) erbringt, empfiehlt sich bei Reisen ins Ausland der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung, die insbesondere die Behandlungskosten bei Erkrankungen oder bei Unfällen übernimmt, die sich außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule (z. B. in der Freizeit der Praktikanten) ereignen und somit nicht unfallversichert sind.

5) Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden, die sich während der Durchführung der Praktika und auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen ereignen.

6) Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Tätigkeiten des privaten, eigenwirtschaftlichen Lebensbereichs der Schüler, wie beispielsweise das Essen, Trinken, Schlafen sowie Aktivitäten in der Freizeit.

Erleiden Schüler hierbei einen Unfall, ist zuständiger Leistungsträger die gesetzliche oder private Krankenversicherung, bei der die Schüler familienkrankenversichert sind.

Nicht versichert sind des Weiteren Sachschäden (Schäden an Sachen der Schüler oder Sachschäden im Praktikumsunternehmen, die von den Schülern verursacht wurden).

7) Sind Schüler während eines Ferienjobs versichert?

Auch hier besteht Versicherungsschutz bei Arbeits- sowie Wegeunfällen und Berufskrankheiten. Allerdings nicht über die Schule, sondern bei dem Unfallversicherungsträger/der Berufsgenossenschaft, der/die für das Unternehmen zuständig ist, bei dem die Schüler während des Ferienjobs beschäftigt sind.



Ansprechpartner

Service-Center,
Tel.: 0711 9321-0
Tel.: 0721 6098-0

Impressum

Erscheinungsdatum: Juli 2014

Herausgeber

Unfallkasse Baden-Württemberg
Augsburger Straße 700
D-70329 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0
Fax: 0711 9321-500

Waldhornplatz 1
D-76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 6098-0
Fax: 0721 6098-5200

E-Mail: info@ukbw.de
www.ukbw.de

Verantwortlich

Geschäftsführung der
Unfallkasse Baden-Württemberg

Redaktion

Klaus-Peter Flieger
Bernd Heininger
Elke Wald

Bildnachweis

UKBW:
S. 1-8, 10, 15, 17, 19, 20-24, 26-28

Staatsbad Wildbad: S. 30, 32

DGUV: S. 2, 29

Landesfeuerwehrschule
Baden-Württemberg: S. 8

© fotolia Thomas Nattermann S. 2, 14

© fotolia shootingankauf S. 2, 38

© fotolia 06photo S. 11

© fotolia Gordon Bussiek S. 12

© fotolia Kzenon S. 18

© fotolia ufotopixl10 S. 18

© fotolia LVDE SIGN S. 35

Gestaltung & Produktion

Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg

Herstellung

M+M Druck GmbH
Mittelgewannweg 15
69123 Heidelberg